



Unterrichtung 20/380

der Landesregierung

Vorbereitung eines Zehnten Medienänderungsstaatsvertrages zur Änderung des Medienstaatsvertrages (Digitale Medien-Staatsvertrag - Teil 2)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst; MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Minister

19. September 2026

Vorbereitung eines Zehnten Medienänderungsstaatsvertrages zur Änderung des Medienstaatsvertrages (Digitale Medien-Staatsvertrag – Teil 2)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) möchte ich darüber unterrichten, dass die Länder zur Schaffung einer fairen und digitalen Medienordnung weitere Änderungen zur Novellierung des Medienstaatsvertrags im Rahmen eines 10. Medienänderungsstaatsvertrags (nachfolgend 10. MÄStV bzw. DMStV Teil 2) planen.

Die Rundfunkkommission der Länder hat am 16. September 2026 konkrete Vorschläge unter dem Titel „Digitale Medien-Staatsvertrag Teil 2“ (DMStV) für eine Reform des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages beraten und den Beginn einer Anhörung beschlossen. Der Start der Anhörungsfrist ist war Montag, der 28. September 2026 und das Ende der Anhörungsfrist ist für Freitag, den 13. November 2026 vorgesehen. Die Rundfunkkommission wird den Entwurf des DMStV auf ihrer Homepage veröffentlichen und zur Einsicht freigeben. Die entsprechenden Stellungnahmen können ebenfalls auf der Homepage der Rundfunkkommission abgegeben werden.

Die Beratungen der Rundfunkkommission sollen am 18. November 2026 sowie am 9. Dezember 2026 fortgeführt werden.

Inhaltlich zählen zu den **wesentlichen Neuregelungen** im **Überblick**:

Refinanzierbarkeit

Medienvielfalt kann nur gelingen, wenn private Medien wettbewerbsfähig bleiben und sich wirtschaftlich tragen können. Journalistisch-redaktionell verantwortete Angebote,

insbesondere lokale und regionale Informationsangebote, sollen im digitalen Raum deshalb besser auffindbar und refinanzierbar sein. Um diese Ziele zu erreichen, werden im Wesentlichen zwei Regelungsstränge verfolgt: die Sicherung der Auffindbarkeit über alle Verbreitungswege hinweg und die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch eine Anpassung der Werbevorschriften.

Schutz digitaler Kommunikationsräume

Kommunikative Räume sollen vor manipulativen Verbreitungstechniken geschützt und die kommunikative Chancengleichheit in digitalen Kommunikationsräumen gesichert werden. Neben der Auffindbarkeit verlässlicher Inhalte braucht es besseren Schutz vor Manipulation und effektive Maßnahmen gegen rechtswidrige Inhalte.

Medienaufsicht

Mit den starken Veränderungen der Mediennutzung und -verbreitung der letzten Jahre und Jahrzehnte, z.B. durch digitale Plattformen und Inhalte, KI-Systeme und die damit einhergehende (grenzüberschreitende) Rechtsdurchsetzung, hat sich auch das Aufgabenspektrum der Landesmedienanstalten signifikant gewandelt. Die Medienaufsicht soll in ihren Strukturen effizienter und gegenüber den Herausforderungen der digitalen Welt besser aufgestellt werden. Die Medienaufsicht wird sowohl in Teil 1 als auch in Teil 2 des DMStV adressiert.

Anpassung des Medienkonzentrationsrechts

Die bestehenden Instrumente zur Sicherung der Meinungsvielfalt stammen noch aus einer Zeit, als das Fernsehen als der zentrale Mittler und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung galt. Das bestehende Medienkonzentrationsrecht ist daher auf das bundesweite Fernsehen zugeschnitten. Es bildet die veränderten Marktstrukturen der digitalen Medienwelt nicht mehr hinreichend ab, weil es insbesondere Onlineangebote (sowohl Plattformen als auch KI-Angebote) nicht erfasst. Darüber hinaus zwingt der EMFA die Mitgliedstaaten, eine medienspezifische Fusionskontrolle einzuführen.

Über den Fortgang der Beratungen werde ich den Landtag informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter